

Wenn sich zwei die Hände reichen.

Roman von M. Eitner.

Nachdruck verboten.

Und dann erhob sich vor ihm das Vaterhaus am Weferstrand. Er sah die Mutter am Herd sitzen und den Vater unter den Eichen stehen. Und plötzlich trat er ganz dicht an sein Bett heran und sagte: Den Vater, der dich nur von deinem Beruf zurückhalten wollte, den hast du geholt und dein Herz von ihm abgewandt. Aber du verlangst von einer Frau, die mit dir im Bett liegt, daß sie sich aufgeben soll, und läßt sie allein, nur weil sie ihn nicht schnell genug vergessen konnte. Ist das gerecht?

Und diese Bilder und diese Worte verfolgten auch den Besessenen noch und quälten ihn und weckten schließlich die Sehnsucht in ihm nach seinem Weibe und die Sehnsucht nach der Heimat, die er aufgegeben hatte, als er noch ein Knabe war.

Sehr oft stand er im Begriff, an Elisabeth zu schreiben und sie um eine telegraphische Nachricht zu bitten, aber er schrak immer wieder davor zurück. Sie mußte doch Zeit behalten, um sich zu irgendwelchem entscheidenden Entschluß durchzurufen. Nicht noch einmal wollte er drängend eingreifen.

Jein Wochen wurde er in Kaffutta zurückgehalten und reiste dann geradewegs nach der Insel Gehlon. Dem Reiseplan nach mußte die Expedition in wenigen Tagen in Colombo eintreffen, um von da aus verschiedene Expeditionen zu unternehmen. Mit großer Freude wurde er von seinen Kollegen bei ihrer Ankunft begrüßt.

Nun trat die Arbeit wieder in ihre Rechte, aber neben

der Arbeit her ging schweren Schrittes die Sehnsucht nach dem Glück, das wie im Sturm zu ihm gekommen war, und ihn vielleicht für immer fliehen würde. Wenn Elisabeth nun doch nicht loskonnte von der Kunst? Oder wenn sie von neuem Verdacht erklarte und sichtbar darunter litt?

Er dachte an das, was Frau von Zagory ihm von ihrem Bruder erzählt hatte, und sagte sich, daß Herr von Wallhofen größer und liebevoller gehandelt hätte, als er auf sein junges Weib nicht von vornherein einen Druck ausübte. Was gewaltsam zurückgedrängt wird, bricht sich Bahn; was man nach und nach eindämmt, verursacht keinen Schaden.

An einem Februartage, als die zur Expedition gehörenden Herren für zwei Tage in Colombo weilten, wo sie die Abreise und den Besuch der Steinerei in London besprochen, schrieb Zeln an Elisabeth. Er schrieb, daß sein Fortgehen ohne Absicht, seine Schiffsreise, sein ganzes Handeln wie eine Schuld auf ihm läge, die er kaum ertragen könne, und daß er für diese Schuld um Verzeihung bitte. Und er schrieb weiter, daß die Entscheidung, die er von ihr verlangt hätte, ihm jetzt abnorm erscheine, daß er ihr freilich, ihrer Kunst treu zu bleiben. Nur seine Trennung mehr, Elisabeth, fügte er zum Schluß noch hinzu, nur keine Trennung mehr. Schwere Schuld habe ich auf mich geladen, aber ich habe schwer gebüßt. Nun sollst du singen als mein Weib. Und so wie ich damals beundern mußte im Zwang, so will ich dich beundern aus freiem Willen, in Liebe und Verehrung.

Er bat dann noch um eine postlagernde Nachricht nach Bremen, und gab den vermutlichen Tag seiner Ankunft an. Wie besetzt von einer schweren Last atmete er auf, als der Brief verpackt war und er ihn zu dem morgen schon abgehenden Schiffe befördern hatte.

Trotz des Wettes, den die botanischen Beobachtungen und Arbeiten für ihn hatten, schienen ihm jetzt oft die Stunden die

Länge von Tagen zu haben, und die Tage nahmen kein Ende. Nur erst wieder zurück sein und wissen, was vor ihm lag, nur erst wieder Elisabeth in die Arme schließen dürfen. Aber — ob sie verzeihen würde, selbst darauf hin, daß er ihr den Weg zur Kunst völlig freigab? War dieses Wort nicht zu spät ausgesprochen? Die Ungezügelt qualte und marterte ihn ganz entsetzlich.

Und dann kam die Heimreise, die Tage in London, und endlich lag Bremerhaven vor ihm, wo die Wasser der Wefer taufchten.

Und dann kam die Heimreise, die Tage in London, und endlich lag Bremerhaven vor ihm, wo die Wasser der Wefer taufchten.

Da klang es ihm in den Ohren:

Und um mich klang es so froh und hehr,
Und über mich klang es so helle,
Und unten brauste das ferne Wehr,
Und der Wefer glitzernde Welle.

Stein sah den Steinbof vor sich und sah die Ufer der Wefer, die er geliebt hatte, die ihm vertraut waren von Kindheit an, und brennend wurde die Sehnsucht, den Fluß aufwärts zu fahren, wiederzugeben alles, was mit seiner Kindheit und ersten Jugend verknüpft war. Und brennend wurde die Sehnsucht, Friede zu machen mit seinen Eltern. Sollten die Jahre nicht das Herz des Vaters weich gemacht haben? Vielleicht wartete er darauf, daß der Sohn noch einmal wiederkehre, noch einmal vernehme, die Schwelle des Vaterhauses zu überqueren. Und vielleicht hatte die Mutter in der Stille mannde Tränen geweint und hatte es nicht verstanden, daß der Sohn nicht immer wieder von neuem versuchte, sich dem Vater zu nähern.

(Fortsetzung folgt.)

Johanna Fundis
Albert Genz
Verlobte
Neu-Rössen, Pfingsten 1924

Für die uns anlässlich unserer **Verählung** in so herzlich Weise erteilten Aufmerksamkeiten sprechen wir nur auf diesem Wege unseren **innigsten Dank** aus.

Landesoberinspektor Hans Lüttge
und Frau Elisabeth geb. Peter
nebst Eltern.
Merseburg, Pfingsten 1924.

Lauchstädter Brunnen
zu **Kaustrinkuren**

Seit mehr als 200 Jahren geradezu hervorragend bewährt bei **Rheumatismus, Gicht, Nervosität, Bistarmul, Bleichsucht, Mattigkeit, schlechter Blutbeschaffenheit.**

Bestes Kurgetränk bei **Zucker- u. Nierenleiden**
Brunnenversand der **Quelle** zu Lauchstädt

Niederlagen in Merseburg:
Stern-Apotheke, Paul Allihn,
Halleische Str. 42 Fernspr. 663.
Gothardt-Drog., Hermann Emanuel,
Gothardtstr. 31 Fernspr. 263.
Adler-Drogerie, Kurt Atzel,
Markt 26 Fernspr. 95.
Drogerie Fritz Leberl,
Burgstr. 18 Fernspr. 11.
Ritter-Drogerie, Werner Mahfeldt,
kl. Ritterstr. 9 Fernspr. 215.

Vorläufige Anzeige!
Merseburg **Nulandplatz** Merseburg

Zirkus Blumenfeld
aus **Guran (Schlesien)**

kommt auf seiner Tournee auf einige Tage nach Merseburg. Dieses Unternehmen ist das bestrenommierte und älteste Deutschlands.

Blumenfelds Sonder-Wanderchau
trifft am Mittwoch, den 11. Juni mittels Extrazug in Merseburg ein und eröffnet

Donnerstag, den 12. Juni
sein nur 4-tägiges Gastspiel.

Zirkus Blumenfeld gastierte 3 volle Jahre in Berlin und schloß seine Spielzeit mit dem 31. Mai 1924, um seine diesjährige Sommertournee durch die Provinzen zu eröffnen.

Vorverkauf an den Zirkuskassen.

Anfang abends 8 Uhr.

Sonntags 4 Uhr große Kinder- und Familien-Vorstellung
und für die mit wohlwollender Landbevölkerung.

Abends 8 Uhr Haupt-Vorstellung
ohne jede Programmverkürzung.

J. A. Wiegand-Williams
Geschäftsleiter. Die Direktor
L. Blumenfeld.

Kammer - Lichtspiele
Programm vom
Dienstag bis Donnerstag

Der **fliegende Holländer**
II. Teil
Die Erlösung!!
Darsteller: Carlo Wieth u. Jünger Nubo

Dienstbotennot!!
Eine Geschichte für Herz und Magen
in 5 Kapiteln
In der Hauptrolle: **May Allison.**
Anfang 5 1/2 und 8 Uhr.

Theater-Verein
Die Oper Mdm. Butterfly
gelangt am **Sonabend, den 14. Juni, abends 7 1/2 Uhr** im Stadttheater Halle zur Aufführung.
Unsere Mitglieder erhalten wieder für alle Plätze 30% Nachlaß.
Die gewünschten Karten müssen **Mittwoch und Donnerstag** diese Woche bei Herrn **Frendel** unter Vorlage der Mitgliedskarte abgeholt werden.

Kirchen-Verpachtung.
Sonntag, d. 14. Juni, nachmittags 6 Uhr, soll im hiesigen Gasthofe der Kirchenanhang der Gemeinde **Walschütz** öffentlich meistbietend verpachtet werden. Bedingungen im Termin.
Der Gemeindevorsteher

Kirchliche Nachrichten.
Donn. Gelanzt: Gertraude, L. d. Buchhalter A. Burkhardt; Jergard, F. d. Buchbinders S. Kerstus; Gertraude, F. d. Fleischermeister D. Hierbach; Eleonore, F. d. Straßenbahnkassarin F. Köthlin.
Gelanzt: Der Rektor M. Seiler u. Frau Julie geb. Pfefferkorn; der Sanitär August Roth u. Fr. Marie geb. Meuthor; d. Arbeiter Kurt Jöllner u. Fr. Martha geb. Fiebig. — Beerdigt: Das Kind Einwek.

Stadt. Gelanzt: Friedrich, S. d. Arbeiters Paulsen; Elisabeth, F. d. Arb. Gröblich; Verbara, F. d. Sparkasten-Vereinsleiterin Bechtold; Gerhard, S. d. Arbeiters Stied; Gerda, F. d. Polsterers Hirschfeld; Doris, S. d. Maurers Zimmermann; Kurt, S. d. Kaufm. August Schilberg; Alice, F. d. Farmers Fiebig; Schulat; Aldegaard, F. d. Grubenarbeiters Kopeck; Erna, F. d. Elektro-Monteurs Peter; Gerhard, ein unehelicher Sohn. Beerdigt: Die Witw. Gendera; die Witwe Drese.

Altengburg. Gelanzt: Peter, F. d. Regimentsbauweilers Bellegant; Doris, F. d. Elektrotechnik. Köhler; Rudolf, S. d. Arbeiters Hammer; Gertrude, F. d. Schloßers Hoffmann; Gertrude, F. d. Fabrikarbeiterin Marie u. Frau Elisabeth geb. Peter. — Beerdigt: Der Junge Jul. Fiebig.

UT
Halleische Str. 20

Inhaber: Deutsche Lichtspiel-Betriebs- u. G.
Geschäftsleitung: W. Magantke

heute letzter Operetten-Abend
Jeder Besucher ist berechtigt, auf eine gelöste Karte eine Person **umsonst** mit in das Theater zu nehmen.

Auf der Bühne des U.S.:
Marietta!!
Operette aus der galanten Zeit.
Zusammengestellt von Artur Dechant.

Einer Mutter Stunde
Eine Tragödie aus dem Artistenleben in 6 Akten.
Anfang 6 1/2 Uhr. — Operette 8 Uhr.

STEMS
Pianos
Flügel Harmoniums
GRANDIOLA
Kunstspiel-Flügel und -Pianos
COMBINOLA
elektr. Trete- u. Handspiel
Sprechapparate
Leipzig
8 Markgrafenstraße 8
Telephon 27880

Möbliert. Zimmer
für jungen Mann gesucht
Landwirtschaftlicher Konjum-Verein e. G. m. b. H. Merseburg.

Gut möbl. Zimmer
sucht junger Kaufmann zu mieten. Off. Off. erbittet Boeck, Hotel Alter Deffauer.

Nationalkassen
(bei den Nummern erbeten)
Bülgel, Berlin.

Fahrrad-
Reparaturen
Emaillieren
Vernickeln usw.
Große Auswahl
Mäßige Preise

Mäntel
Schläuche
Zubehör u.
Ersatzteile

Max Schneider, Merseburg a. S.
Mechanikmeister. Schmale Straße 19.
Telephon 479.



Ämliche Bekanntmachungen des Landratsamtes.

Öffentliche Aufforderung

zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung zur Gewerbesteuer nach dem Gewerbesteuer-Gesetz vom 26. August 1923 zum Zwecke der Feststellung der Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 1924.

1. Zur Abgabe einer Steuererklärung sind verpflichtet: alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, die im Bezirke des Gewerbesteueramtes für den Landkreis Merseburg, ausschließlich der Städte Lützen und Schafstädt, eine Betriebsstätte unterhalten, wenn sie am 31. Dezember 1923 ein Vermögen von mehr als 4800 G.M. besaßen haben und die Gemeinde die Bemessungsgrundlage nach dem Gemeindefiskus gebildet hat.

2. Die hiernach zur Abgabe einer Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benutzung des vorgelegten Bockdrucks in der Zeit vom 28. Mai bis 20. Juni 1924 bei dem Vorsitzenden des Gewerbesteueramtes, in dessen Bezirk sich der Sitz oder die Stellung des Unternehmens befindet, einzureichen. Die Bockdrücke für die Steuererklärung können von dem unterzeichneten Vorsitzenden des Gewerbesteueramtes durch Vermittlung der Ortsbehörde bezogen werden. Auch werden Bockdrücke vom gleichen Tage ab im Steuerbüro, Kleine Ritterstraße 15/II, während der Dienststunden von 8 bis 11 Uhr abgegeben. Die Steuererklärung ist schriftlich zweifach eingeleistet zu ensuren und mündlich dem Vorsitzenden des zuständigen Gewerbesteueramtes gegenüber abzugeben.

Die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung ist vom Empfang eines Bockdrucks zur Steuererklärung nicht abhängig.

3. Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verläßt, kann mit Geldstrafe zur Abgabe der Steuererklärung angehalten werden; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der festgesetzten Steuer auferlegt werden. Die Hinterziehung oder der Versuch einer Hinterziehung der Gewerbesteuer nach dem Gemeindefiskus wird mit Geldstrafe bestraft, auch dann auf Gefängnis erkannt werden, ein fahrlässiges Vergehen gegen die Steuergesetze (Steuerhinterziehung) nicht bestraft.

Merseburg, den 27. Mai 1924. Der Vorsitzende des Gewerbesteueramtes für den Bezirk des Landkreises Merseburg (ausschließlich der Städte Lützen und Schafstädt).

Erordnung

betr. die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Kreise Merseburg.

Auf Grund der §§ 4, 16 und 17 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906, in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921 und des Kreisratsbeschlusses 15. April 1924 wird für den Landkreis Merseburg folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1. Für einzelne Amtshandlungen, die auf Veranlassung der Beteiligten von Verwaltungsstellen des Kreises vorgenommen werden, werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Ordnung erhoben.

§ 2. Die Gebühren betragen für: 1. einfache Abschriften, ansüßte u. dergl., Aufnahme von Verhandlungen (Protokolle) ein der Seite der Beteiligten entfallender Betrag und zwar für jede angefangene Seite 0,20 G.M., mindestens jedoch 0,50 Goldmark. 2. Befehlsungen, Auszüge aus den Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern und Rechnungen für jede angefangene Seite 1,00 Goldmark. 3. Bescheide auf Anfragen, Gesuche, Anträge und abweisende Bescheide auf Beschwerden 1,00 bis 2,00 Goldmark. 4. Beschlüsse (auch neben dem nach § 1er 1 fälligen Gebühr) 2,00 Goldmark. 5. Abweisende Bescheide bei Einsprüchen gegen Steuerveranlagungen 1 v. H. des Wertes des Streitgegenstandes, mindestens jedoch 1,00 Goldmark.

§ 3. Gebührenfrei sind: 1. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen, insbesondere Amtshandlungen, die durch Behörden veranlaßt werden, es sei denn daß die Gebühren im Verlaufe als mittelbaren Veranlasser zur Last zu legen ist. 2. Der mündliche Verkehr. 3. Sofern für den Anfall einer Gebühr ein Spielraum gewährt wird, legt der Vorsitzende des Kreisamtes die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit der Sache, ihrer Bedeutung für das bürgerliche Leben und der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen fest.

§ 4. Der Kreisamtschef ist berechtigt, zu besonderen Fällen die Gebühr zu ermäßigen oder ganz zu erlassen. Er ist ferner berechtigt, die Gebührenhöhe bis zu 50 v. H. zu erhöhen, wenn durch besondere Verhältnisse eine Erhöhung in anderer Weise die Tätigkeit der Organe des Kreises in besonderer Weise erschweren. Von der Zahlung der Gebühren bleiben befreit Erwerbslose, Sozialrentner, Kleinrentner und Kriegsgeldbesitzer.

§ 5. Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch den Kreisamtschef nach Maßgabe dieser Ordnung durch Verwendung von Gehilfen. Die zu entrichtenden Gebühren sind spätestens bei Ausschreibung der Entscheidung usw. fällig. Sie können schon vor der Vornahme der Amtshandlung angefordert werden. Für die Anrechnung der in Goldmark angelegten Gebühren sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 29. Dezember 1923 - Gesetzesammlung 1924 Seite 1 - maßgebend. Ausländische Gebühren werden im Wege des Verwaltungsverfahrens erhoben.

§ 6. Die zur Entrichtung der Gebühren Verpflichteten sind zur Erteilung der zum Zwecke der Veranlagung erforderlichen Auskünfte verpflichtet. Im Falle ungenügender Auskunftserteilung erfolgt die Ermittlung durch Schätzung, erforderlichenfalls unter Mithilfe von Sachverständigen auf Kosten der Verpflichteten.

§ 7. Gegen die Heranziehung zur Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften dieser Ordnung steht den Verpflichteten binnen einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der zu entrichtenden Gebühr der Einspruch an. Über den Kreisamtschef beschließt. Gegen den Beschluß des Kreisamtschefs ist innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsverfahren bei dem Bezirksamtschef zulässig. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht aufgehoben.

§ 8. Wer sich durch unrichtige Angaben oder auf andere Weise der Zahlung der Gebühren zu entziehen versucht, unterliegt einer Strafe bis zur Höhe der Schätzung der festgesetzten Gebühr. Daneben ist die hinterzogene Gebühr nachzugeben. Als eine unrichtige oder unvollständige Angabe wird wissenschaftlich, aber nicht in der Absicht der Gebührenerhöhung erfolgt, so tritt Geldstrafe bis zu 30 Gold-

mark ein. Die Strafen sind durch den Kreisamtschef festzusetzen und nach Höchstfrist im Verwaltungsverfahren beizutreiben. § 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Merseburg, den 15. April 1924.

Der Kreisamtschef des Kreises Merseburg.

Merseburg, den 21. Mai 1924.

Die mit dem Bericht vom 3. d. Mts. Nr. 2 vorgelegte Verwaltungsgebührenordnung wird genehmigt.

Der Regierungspräsident.

Bestellung eines Stabsbeamten und Stabsbeamten-Stellvertreters für den Stabsamtschef Dr. J. S. Für den Stabsamtschef Dr. J. S. ist der Privatmann Otto Langrock in Merseburg zum Stabsbeamten und der bisherige Stabsamtschef Dr. J. S. in Dr. J. S. zum Stabsbeamten-Stellvertreter bestellt worden.

Merseburg, den 4. Juni 1924.

Der Vorsitzende des Kreisamtschefs.

Aufenthalts.

Gemäß § 6 der Ausführungsverordnungen zur Polizeiverordnung über die Aufenthaltung in der Provinz Sachsen vom 25. Februar 1924 lege ich im Einvernehmen mit dem Vorstand der Landwirtschaftskammer der Provinz Sachsen das Mindestbedrag für das Jahr 1924 auf mindestens 50 Pfund Safer oder dessen jeweiligen Geldwert für den Umfang der Provinz Sachsen fest.

Merseburg, den 5. April 1924. Der Oberpräsident.

Merseburg, den 5. Juni 1924. Der Landrat.

Wieschenpolitische Anordnung.

Die Maul- und Klauenseuche in den Viehbeständen a) des Gutsbesitzers Wapfste in Lützen, b) des Gutsbesitzers Busch in Wöden, c) des Rittergutes Witzgauer in Kroschwitz. Die durch meine wieschenpolitische Anordnungen vom 25. April d. J. (St. 14 des Kreisamtschefs) und vom 6. Mai d. J. (St. 16 des Kreisamtschefs) hinsichtlich der obengenannten Gebiete gemäß der wieschenpolitischen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 13. Juli 1920 - St. 29 Seite 210 des Amtsblattes der Regierung, angeordneten Maßnahmen werden hiermit aufgehoben. Die gemäß der wieschenpolitischen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 14. September 1922 (St. 39 S. 210 des Amtsblattes der Regierung) angeordneten Schutzmaßnahmen werden für das Gebiet der Städte Lützen und der Amtsbezirke Witzgauer, Dr. J. S., Solleben und Alsen aufgehoben.

Merseburg, den 6. Juni 1924. Der Landrat.

Wieschenpolitische Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 R.G.B. S. 519 mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes anordnet: § 1. Das Gebiet der Frau von Landwirt Vogel in Schafstädt, Kreis Merseburg, St. 2, ist der wieschenpolitischen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 13. Juli 1920 - veröffentlicht in St. 29 Seite 210 des Amtsblattes der Kreisamtschefs in Merseburg und in St. 58 Nr. 416 der amtlichen Anzeigen für den Kreis Merseburg - getroffenen Anordnungen in Kraft. Ferner treten beim Vieh in das Gebiet der Stadt Schafstädt und der Amtsbezirke Dörrenberg, Frankleben, Niederböbichen, Pergau und Teuditz, die in der wieschenpolitischen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 14. September 1922 - veröffentlicht in St. 39 Seite 210 des Amtsblattes der Kreisamtschefs in Merseburg und in St. 45 Nr. 248 des Kreisamtschefs - getroffenen Anordnungen in Kraft.

Merseburg, den 6. Juni 1924. Der Landrat.

Kosten der Reichstagswahlen.

Nach der Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 31. v. M. - L. 850 - vergütet das Reich den Gemeinden zum Ersatz der Kosten der Reichstagswahl für jeden Wahlbezirk die in den §§ 1, 6 und 7 der wieschenpolitischen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 13. Juli 1920 - veröffentlicht in St. 29 Seite 210 des Amtsblattes der Kreisamtschefs in Merseburg und in St. 58 Nr. 416 der amtlichen Anzeigen für den Kreis Merseburg - getroffenen Anordnungen in Kraft. Ferner treten beim Vieh in das Gebiet der Stadt Schafstädt und der Amtsbezirke Dörrenberg, Frankleben, Niederböbichen, Pergau und Teuditz, die in der wieschenpolitischen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 14. September 1922 - veröffentlicht in St. 39 Seite 210 des Amtsblattes der Kreisamtschefs in Merseburg und in St. 45 Nr. 248 des Kreisamtschefs - getroffenen Anordnungen in Kraft.

Merseburg, den 6. Juni 1924. Der Landrat.

Kosten der Reichstagswahlen.

Nach der Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 31. v. M. - L. 850 - vergütet das Reich den Gemeinden zum Ersatz der Kosten der Reichstagswahl für jeden Wahlbezirk die in den §§ 1, 6 und 7 der wieschenpolitischen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 13. Juli 1920 - veröffentlicht in St. 29 Seite 210 des Amtsblattes der Kreisamtschefs in Merseburg und in St. 58 Nr. 416 der amtlichen Anzeigen für den Kreis Merseburg - getroffenen Anordnungen in Kraft. Ferner treten beim Vieh in das Gebiet der Stadt Schafstädt und der Amtsbezirke Dörrenberg, Frankleben, Niederböbichen, Pergau und Teuditz, die in der wieschenpolitischen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 14. September 1922 - veröffentlicht in St. 39 Seite 210 des Amtsblattes der Kreisamtschefs in Merseburg und in St. 45 Nr. 248 des Kreisamtschefs - getroffenen Anordnungen in Kraft.

Merseburg, den 6. Juni 1924. Der Landrat.

Kosten der Reichstagswahlen.

Nach der Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 31. v. M. - L. 850 - vergütet das Reich den Gemeinden zum Ersatz der Kosten der Reichstagswahl für jeden Wahlbezirk die in den §§ 1, 6 und 7 der wieschenpolitischen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 13. Juli 1920 - veröffentlicht in St. 29 Seite 210 des Amtsblattes der Kreisamtschefs in Merseburg und in St. 58 Nr. 416 der amtlichen Anzeigen für den Kreis Merseburg - getroffenen Anordnungen in Kraft. Ferner treten beim Vieh in das Gebiet der Stadt Schafstädt und der Amtsbezirke Dörrenberg, Frankleben, Niederböbichen, Pergau und Teuditz, die in der wieschenpolitischen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 14. September 1922 - veröffentlicht in St. 39 Seite 210 des Amtsblattes der Kreisamtschefs in Merseburg und in St. 45 Nr. 248 des Kreisamtschefs - getroffenen Anordnungen in Kraft.

Merseburg, den 6. Juni 1924. Der Landrat.

Kosten der Reichstagswahlen.

Nach der Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 31. v. M. - L. 850 - vergütet das Reich den Gemeinden zum Ersatz der Kosten der Reichstagswahl für jeden Wahlbezirk die in den §§ 1, 6 und 7 der wieschenpolitischen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 13. Juli 1920 - veröffentlicht in St. 29 Seite 210 des Amtsblattes der Kreisamtschefs in Merseburg und in St. 58 Nr. 416 der amtlichen Anzeigen für den Kreis Merseburg - getroffenen Anordnungen in Kraft. Ferner treten beim Vieh in das Gebiet der Stadt Schafstädt und der Amtsbezirke Dörrenberg, Frankleben, Niederböbichen, Pergau und Teuditz, die in der wieschenpolitischen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 14. September 1922 - veröffentlicht in St. 39 Seite 210 des Amtsblattes der Kreisamtschefs in Merseburg und in St. 45 Nr. 248 des Kreisamtschefs - getroffenen Anordnungen in Kraft.

Merseburg, den 6. Juni 1924. Der Landrat.

Kosten der Reichstagswahlen.

Nach der Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 31. v. M. - L. 850 - vergütet das Reich den Gemeinden zum Ersatz der Kosten der Reichstagswahl für jeden Wahlbezirk die in den §§ 1, 6 und 7 der wieschenpolitischen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 13. Juli 1920 - veröffentlicht in St. 29 Seite 210 des Amtsblattes der Kreisamtschefs in Merseburg und in St. 58 Nr. 416 der amtlichen Anzeigen für den Kreis Merseburg - getroffenen Anordnungen in Kraft. Ferner treten beim Vieh in das Gebiet der Stadt Schafstädt und der Amtsbezirke Dörrenberg, Frankleben, Niederböbichen, Pergau und Teuditz, die in der wieschenpolitischen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 14. September 1922 - veröffentlicht in St. 39 Seite 210 des Amtsblattes der Kreisamtschefs in Merseburg und in St. 45 Nr. 248 des Kreisamtschefs - getroffenen Anordnungen in Kraft.

Merseburg, den 6. Juni 1924. Der Landrat.

Kosten der Reichstagswahlen.

Nach der Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 31. v. M. - L. 850 - vergütet das Reich den Gemeinden zum Ersatz der Kosten der Reichstagswahl für jeden Wahlbezirk die in den §§ 1, 6 und 7 der wieschenpolitischen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 13. Juli 1920 - veröffentlicht in St. 29 Seite 210 des Amtsblattes der Kreisamtschefs in Merseburg und in St. 58 Nr. 416 der amtlichen Anzeigen für den Kreis Merseburg - getroffenen Anordnungen in Kraft. Ferner treten beim Vieh in das Gebiet der Stadt Schafstädt und der Amtsbezirke Dörrenberg, Frankleben, Niederböbichen, Pergau und Teuditz, die in der wieschenpolitischen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 14. September 1922 - veröffentlicht in St. 39 Seite 210 des Amtsblattes der Kreisamtschefs in Merseburg und in St. 45 Nr. 248 des Kreisamtschefs - getroffenen Anordnungen in Kraft.

Merseburg, den 6. Juni 1924. Der Landrat.

Kosten der Reichstagswahlen.

Nach der Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 31. v. M. - L. 850 - vergütet das Reich den Gemeinden zum Ersatz der Kosten der Reichstagswahl für jeden Wahlbezirk die in den §§ 1, 6 und 7 der wieschenpolitischen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 13. Juli 1920 - veröffentlicht in St. 29 Seite 210 des Amtsblattes der Kreisamtschefs in Merseburg und in St. 58 Nr. 416 der amtlichen Anzeigen für den Kreis Merseburg - getroffenen Anordnungen in Kraft. Ferner treten beim Vieh in das Gebiet der Stadt Schafstädt und der Amtsbezirke Dörrenberg, Frankleben, Niederböbichen, Pergau und Teuditz, die in der wieschenpolitischen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 14. September 1922 - veröffentlicht in St. 39 Seite 210 des Amtsblattes der Kreisamtschefs in Merseburg und in St. 45 Nr. 248 des Kreisamtschefs - getroffenen Anordnungen in Kraft.

Merseburg, den 6. Juni 1924. Der Landrat.

Kosten der Reichstagswahlen.

Bericht: Gewerbesteuer.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 27. Mai d. J. betr. die Aufhebung der Abgabe einer Steuererklärung über das Gewerbesteuer-Gesetz (Kreisamtsblatt St. 19) erlaube ich die Magistrat und Serren Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinden, die die Bemessungsgrundlage nach dem Gewerbesteuer-Gesetz haben, die Anzahl der benötigten Bockdrücke zu den Steuerklärungen umgehend mitzuteilen.

Merseburg, den 4. Juni 1924.

Der Vorsitzende des Gewerbesteueramtes für den Landkreis Merseburg.

Preisabfall.

Seit Mitte Februar war in Deutschland wieder ein langsames Anziehen der Preise zu beobachten. Allerdings waren die Preissteigerungen in den einzelnen Warenarten keineswegs gleichmäßig und fertig; sie traten vielmehr unregelmäßig, unterbrochen von mehr oder weniger häufigen Preisrückfällen, wobei jedoch eine gleichmäßige steigende Tendenz nicht zu verkennen war. In den letzten Tagen ist ein Anstieg des Warenpreises festzustellen; der Großhandelssender lag vom 6. auf den 20. Mai von 125,2 auf 129,2 d. h. um über 3 Prozent zurück. Zu der gleichen Zeit aber, in der in Deutschland die Preise anzuziehen begannen, war ganz unmerklich sinken, was im Ausland ein recht beträchtlicher Rückgang zu beobachten. So z. B. ging in den Vereinigten Staaten von Ende Februar bis Ende April der Index von 146 auf 131 zurück; ähnlich war die Entwicklung in England. Besonders interessant ist, daß zwar auch im Ausland in den letzten Monaten auf dem Weltmarkt ein Anziehen der Preise zu beobachten war, daß gleichzeitig aber in Deutschland die Textilpreise mindestens 10-15 Prozent über denjenigen der Nachbarländer lagen, ein Umstand, der nicht zuletzt auf die Einfuhrwertigkeit für ausländische Textilien zurückzuführen ist. Zwar ist anzunehmen, daß in Deutschland manche in anderen Ländern nicht vorfindbare Zenerungsarten vorliegen (so Gerste u. d. Frachtenpreis für Halbfabrikat 204,3 und derjenigen für Maschinen gar 233); sie haben sich aber in der letzten Zeit nicht veräußert, so daß aus diesem Moment die Preissteigerungen nicht zu erklären sind. Diese Vorgänge - namentlich die gleichzeitig zu beobachtenden Preisrückfälle im Ausland und die Preissteigerungen im Inland - sind vielmehr ein Beweis dafür, daß an der deutschen Preisbildung manches nicht in Ordnung sein kann.

Vor allem ist darüber zu fragen, daß das Preissteigerungsstreben nach Vorkriegszeit und nach dem Festhalten an der Ware um jeden Preis noch immer in lebiger Form, und daß noch immer versucht wird, Kredite zum Durchhalten der Waren zu bekommen, trotzdem durch die hohen Zinsen die Warenpreise sich nicht unmerklich verteuern müssen. Leider haben bisher diese Bestrebungen eine Stütze gefunden in dem anhaltend großen Inlandsbedarf, der aus Preisüberhöhungen gerne bezieht, und durch ein falsches Preisbewußtsein, die zwar mehr als genug Bananen und Äpfel nach Deutschland heranzuführen, lebensnotwendige Waren dagegen, die auf das Inlandspreisniveau einen Preis hätten ausbilden können, fast ganz auslösch. Nach der neuen Entwicklung scheint es allerdings so, als ob der Bedarfsmangel der in fast allen Gewerbebezirken zu beobachten ist, und die Kreditnot zur Revision der Preise führen sollte, die bei Fortdauer der jetzigen Zustände unter Umständen zum Gegenteil des bisherigen Zustandes, nämlich zu einer Schiebererei um jeden Preis ausarten könnte. Bedenklich ist, daß auf dem Weltmarkt bei steigendem Angebot sinkende Preise zu beobachten sind, daß die Preise auf den letzten Hauptkontinenten beinahe um 1/4 niedriger waren als im Frühjahr, daß die Zahl der Ausverkäufe immer größer wird usw. Die jetzt zu beobachtenden Preisdrückungsbestrebungen können nur ausgeglichen werden durch reichlichen Zufluss von Auslandskrediten und durch Vorkriegsmöglichkeiten. Von diesen beiden Faktoren wird in Zukunft die Preisentwicklung in hohem Grade abhängig sein.

Der Prozeß gegen Frau Rahmlow.

Vormund, 7. Juni. Zum Prozeß gegen Frau Rahmlow, die Generalsekretärin der Deutschen Volkspartei, erzählt die „Z.V.“ folgende Einzelheiten: Frau Rahmlow war am 5. Mai nach Beendigung des Wahlkampfes unerwartet in Haft genommen worden, weil man in ihrer Wohnung bei mafische angelegten Protokolle über die Aufzüge vor sechs Dortmunder Bürgern im Juni vor. Jahres vorgefunden hatte. Man hatte außerdem Frau Rahmlow beschuldigt, Mitglied einer geheimen Verbindung zu sein, doch ist diese Anklage wegen Mangel an Beweisen inzwischen wieder fallen gelassen worden. Die heutige Anklage richtet sich auf die Verurteilung 22 des Generals Dequaitte vom 17. März 1923, welche Gefängnis bzw. lebenslängliche Einweisung den andröhrt, der eine Urkunde im Besitz hat, welche den Zweck verfolgt, gegenüber den französischen Truppen eine feindselige Handlung zu begehen. In der heutigen Hauptverhandlung gab die Angeklagte zu, das in Frage kommende Beweismaterial im Besitz gehabt zu haben, wußte aber nicht, daß dieses Material für den inbestimmten Seite ausgegeben ist, ohne daß sie davon Notiz genommen habe, weil die Zeugenausfagen bereits in der Tagespresse Gegenstand von Erörterungen gewesen seien. Weiter machte sie geltend, daß sie als Generalsekretärin der Deutschen Volkspartei keinerlei nationalpolitischen Partei angehört, insbesondere auch nicht einer geheimen Verbindung. Die Angeklagte wird durch ihren Verteidiger Dr. W. J. v. W. in allen Teilen unerschützt, der noch darauf hinweist, daß die Deutsche Volkspartei eine Nüchtern der Mäßigung und des Mäßigenredens vertritt und allen extremen Bestrebungen von links oder rechts durchaus abweisend gegenübersteht. Der Vertreter der Anklage kam zu der Überzeugung, daß die von Frau Rahmlow verübte feindselige Unterfangung ausreichte, den Besitz der französischen Truppen belieben den Zeugenausfagen zu ahnden. Das Gericht kam mit drei zu zwei Stimmen zu einer Freisprechung.

Die Tagung des Deutschen Schutzbundes in Graft.

Graft, 7. Juni. Zu Beginn der gestrigen Nachmittagsitzung der 5. Jahrestagung des Deutschen Schutzbundes sprach der Vertreter des Saargebietes Direktor Vogel-Berlin. Er



